

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 65 (2003)

Heft: 10

Artikel: Unfallverhüter tankten auf

Autor: Zweifel, Ueli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1080540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

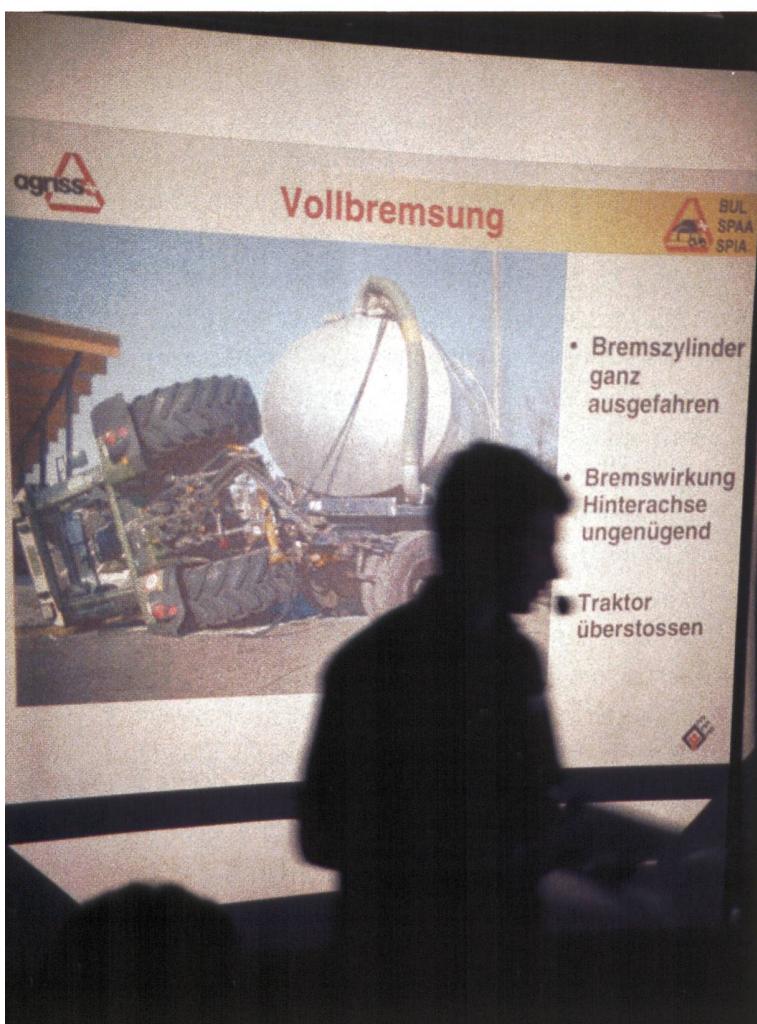
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unfallverhüter



Durch Schaden wird man klug. Prävention will dieses Sprichwort Lügen strafen. Für das setzen sich die Unfallverhüter vom Dienst und die kantonalen Landtechnikberater ein, obwohl ihre Botschaft nicht selten auf Unverständnis stösst.

Text und Bilder: Ueli Zweifel

Die Unfallverhüter und wir alle haben keine andere Wahl, als an die Vernunft zu appellieren; an jene Vernunft, die sie und wir zuerst auch selber praktizieren müssen. Und trotzdem kommt der Gesetzgeber nicht umhin, auf der einen Seite bei den Maschinen die Sicherheitsvorschriften ständig zu verschärfen, so dass die eine oder andere zu Recht oder zu Unrecht

sogar als Schikane empfunden wird. Auf der anderen Seite wachsen die Sicherheitsauflagen für den Anwender von Landtechnik, nicht zuletzt auch, weil die Betriebe grösser geworden sind. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL betont ihren Auftrag des Vorbeugens im umfassenden Begriff der Prävention: Im angestammten Kerngeschäft nimmt sie die Beratungsfunktion war, um über Informationsmaterial wie Broschüren, BUL-

Kalender und Internet-Adresse www.bul.ch die Kunden zu sensibilisieren und von der Notwendigkeit des Handelns in Sicherheitsfragen zu überzeugen. In der Öffentlichkeit sind namentlich die Plakettentreibere bekannt geworden, eigentliche Musterbetriebe der konsequenten Beachtung von Sicherheitsanforderungen. Gegenwärtig wird eine internationale Kampagne zum Thema Kindersicherheit im Landwirtschaftsbetrieb vorbereitet, denn in der Landwirtschaft ist die Rate der tödlich verunfallten Kinder doppelt so hoch wie im allgemeinen Durchschnitt. Auf einer technischen Ebene wurde diesbezüglich auf ein Warnsystem nach dem Prinzip von Sender und Empfänger hingewiesen, das dem Fahrer in der Kabine den Aufenthalt eines Kindes im Gefahrenbereich eines Fahrzeugs signalisiert.

Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen und auf Initiative der BUL ist in den letzten Jahren insbesondere die Prävention auf Lehrbetrieben und auf den Betrieben mit landwirtschaftlichen Angestellten verstärkt und zum Teil reglementiert worden.

agritop nennt die BUL die eigene modular aufgebaute Branchenlösung für die Landwirtschaft,

um den Auflagen des Unfallversicherungsgesetzes in der Landwirtschaft gerecht zu werden. In der Westschweiz wird der gesetzliche Auftrag der Überprüfung des Sicherheitsstandards in Betrieben mit Angestellten in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der bäuerlichen Organisationen Agora umgesetzt.

agriSS, immer noch unter dem Dach der BUL, aber in einer eigenen Stiftung, ist dann die neue Institution, die gemäss Unfallversicherungsgesetz eigentliche Aufsichtsfunktionen übernimmt. Dazu gehören Systemkontrollen und die Überprüfung der Sicherheitsstandards an Neumaschinen. Mit den einschlägigen Firmen und der Schweizerischen Metall Union hat agriss zudem auch ein Kursprogramm für die obligatorische Kontrolle von Greifer- und Krananlagen erarbeitet.

Beklemmend

In beklemmenden Kurzberichten illustrierten BUL-Mitarbeiter und kantone Vertreter von Landtechnik- und Unfallverhütungsstellen jüngste Beispiele verschiedener, zum Teil sehr tragischer Unfälle. Menschliches Versagen ist fast



tankten auf

Zwischen sorglosem «Laissez faire» und lähmendem Sicherheitskorsett plädiert die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft für das verantwortungsbewusste Handeln. Da aber der Appell an die Vernunft allein oft nicht genügt, hat sie im öffentlich rechtlichen Auftrag nunmehr auch Sicherheitskontrollen durchzuführen und, wo nötig, Beanstandungen auszusprechen. Ein Bericht von ihrer diesjährigen Fachveranstaltung in Horn TG.

immer im Spiel. Neben diesen Unfallereignissen wurde an der Tagung in Horn aber auch auf schleichende Ursachen der Gesundheitsschädigung hingewiesen. Dazu gehören Stresssituationen, die sich aus den Überforderungen des Alltags entwickeln und Ursache von Kreislaufstörungen bis und mit Herzinfarkt sein können. Die so genannte Rinderhaarallergie ist als spezielles Problem erkannt worden und wird in Süddeutschland als Berufskrankheit genauer untersucht.

Eine Auswahl von Kurzberichten

• Im Straßenverkehr

Ein Gületankfahrzeug schiebt beim Bremsmanöver zur Vermeidung einer Kollision auf enger Fahrbahn den Traktor so stark, dass er umkippt und, wenn nicht Totalschaden erleidet, so doch sehr teure Reparaturen verursacht. Traktorlenker und Autolenker bleiben unverletzt.

In der Expertise wird eine ungünstige und ungleichmäßig verteilte Bremsleistung am Tankfahrzeug registriert.

Prävention: Bei schwerem Anhänger (vor allem ohne Stützlast

auf das Zugfahrzeug): müssen Bremswirkung und Hub der Bremszylinder vermehrt kontrolliert werden. Im Weiteren ist es unerlässlich, die Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen anzupassen und vorausschauend zu fahren, damit man auf Sichtweite anhalten kann.



Kraftsparender Körpereinsatz und gerader Rücken: Die Wirbelsäule dankt es tausendfach.

• Auf dem Hof

Auf einer Hocheinfahrt rollt der Traktor mit Ladewagen nach dem Entleeren desselben nach unten weg, weil offenbar nur der Ladewagen gebremst worden ist. Der Landwirt versucht, das Unheil abzuwenden. Traktor und Ladewa-

gen aber durchschlagen die seitliche Abschrankung, stürzen zwei Meter in die Tiefe und erdrücken den Landwirt.

Prävention: Handbremse anziehen und Unterlegkeil setzen, Lenkung einschlagen und Stellbremse am Anhänger anziehen.

• Lehrlingsausbildung

Ein Lehrling rutscht mit dem hangtauglichen, weil doppeltbereiften Traktor und Mistzettler hangabwärts. Das Fahrzeug überschlägt sich. Der Lenker wird aus der Kabine geschleudert. Dabei verletzt er sich am Kopf und erleidet Prelungen.

Prävention: Sicherheitsgurte umschnallen. Gefahrenpotenzial besser einschätzen lernen und bei Unsicherheit über das Gefahrenrisiko den Lehrmeister konsultieren. Dieser muss sich seinerseits über die fahrischen Fähigkeiten des Lehrlings Rechenschaft geben und die Schwierigkeit eines Auftrags dem Können anpassen. Zur Arbeitserledigung gehören genaue Anweisungen.



Ca. 600 kg hängen an dieser Struppe: Bei Bodunebenheiten und Gefälle kann die eingeschränkte Fahrzeugstabilität durch die Hinterachsenträgung ohne Gegengewicht zum Verhängnis werden.



Gesehen auf dem Betriebsbesuch: Die Gewichtsauflage vor der Vorderachse erhöht über die Untenanhängung die Stützlast und damit die Bodenhaftung der Traktorhinterachse beim Bremsmanöver. Die Güllendurchleitung durch die Mitte des Drehschemels verleiht dem Anhängerzug einen enorm kleinen Wenderadius.

• Innenmechanisierung

Jemand will dem Praktikanten die Arbeit mit der Greiferanlage erklären. Beide steigen in die Kabine ein, die nur für eine Person gebaut ist. Der Praktikant erleidet, eingeklemmt zwischen Kabinengestänge und T-Träger der Kranaufhängung, schwere Kopfverletzungen.

Prävention: Nur eine Person darf in die Kabine einsteigen. Trotzdem müssen konstruktive Baulösungen gefunden werden, die auch bei Fehlverhalten schlimme Unfallfolgen ausschliessen.

• Ballenpressen und Förderorgane

Jemand steigt von oben in ein laufendes Dosiergerät ein, um eine

Futterbrücke, die sich gebildet hat, zu lösen, und wird unglücklicherweise mitgerissen. Durch die Werkzeuge für die Weiterbeförderung von Erntegut sind Förderorgane in laufendem Zustand besonders gefährlich, weil ein Kleidungsstück oder eine Extremität erfasst und mitgerissen werden kann.

Prävention: Das Verhalten wird als grobfahrlässig taxiert. «Warum hat er das getan?»

Die BUL-Broschüre Nr. 4 «Sichere Maschinen – richtig bedient» gibt Auskunft über Verhaltensregeln.

An dieser Stelle wird aber auch an die Verantwortung und das Urteilsvermögen der Beteiligten appelliert.

Dies hat auch mit Zivilcourage zu tun.

«Nur energisches und konsequentes Intervenieren aller Beteiligten hilft tragische Ereignisse zu verhindern, wenn klares Fehlverhalten beobachtet wird.»

Betriebshaftpflicht und Fahrzeughhaftpflicht

Verunfallte Personen oder ihre Angehörigen konnten bislang beim Arbeitgeber Haftungsansprüche, die über das Unfallversicherungsgesetz hinausgehen, nur geltend machen, wenn grob fahrlässiges Verhalten des Arbeitgebers bzw. des Vorgesetzten vorlag. Dies wurde als «Haftungsprivileg» bezeichnet und gilt seit 1. Januar 2003 nicht mehr, nachdem der Artikel 44 UVG gestrichen worden ist. Das heisst, dem Arbeitnehmer steht die Einklagbarkeit weitergehender Forderungen gemäss Sozialversicherungsrecht auch offen für Schäden, die die UVG-Versicherungsleistungen übersteigen und die nur auf geringfügige Fahrlässigkeiten zurückzuführen sind. Der Unfallversicherer kann nach Artikel 75 ATSG (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts) allerdings nach wie vor nur bei grobfahrlässig verursachten Schäden Regress machen. Die Juristen sprechen in diesem Fall deshalb vom «Regressprivileg».

Grundsätzlich bleibt für den Arbeitnehmer der Versicherungsschutz gewährleistet, denn die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt in jedem Fall automatisch berechtigte Forderungen von Betroffenen, die über den UVG-Versicherungsschutz hinausgehen. Da der Schadenaufwand für die Haftpflichtversicherer tendenziell steigt, müsse man allerdings mit entsprechenden Prämienanpassungen rechnen.

Sehr wichtig: Sach- und Personenschäden mit Motorfahrzeugen sind von der Betriebshaftpflichtversicherung ausgenommen. Es ist deshalb ratsam, ja unabdingbar, den Versicherungsschutz über die Fahrzeughhaftversicherung zu garantieren. Das heisst, es sollen alle Motorfahrzeuge immatrikuliert und also mit einem Kontrollschild versehen werden, auch wenn sie nur einen sehr kleinen Aktionsradius auf dem Hofareal haben und mit ihnen also, oft vermeintlich, nur ein geringes Gefährdungspotenzial verbunden ist.

Zusammenstellung aus BUL-Dokumentation und Publikation Winterthur Vorsorge 1/2003 (bei Google-Suchmaschine eingeben: Haftungsprivileg, Winterthur).